

L 3 U 238/10 B

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 25 U 132/09

Datum

06.10.2010

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 3 U 238/10 B

Datum

16.03.2011

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 06. Oktober 2010 geändert und der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren auf 366.653,10 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß [§§ 68 Abs. 1 Satz 1](#) und 3, [63 Abs. 3 S. 2](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) statthafte, frist- und formgerechte Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 06. Oktober 2010 ist begründet. Das Sozialgericht hat im angefochtenen Beschluss den Streitwert unzutreffend auf nur 21.828,89 EUR festgesetzt. Der Streitwert ist richtigerweise auf 366.653,10 EUR festzusetzen.

Die Streitwertfestsetzung beruht, weil kein Beteiligter dem nach § 183 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kostenprivilegierten Personenkreis angehört, auf [§ 197a Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 63 Abs. 2 S. 1](#), [§ 47 Abs. 1, 3 GKG](#). Nach [§ 52 Abs. 1 GKG](#) ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist gemäß [§ 52 Abs. 3 GKG](#) deren Höhe maßgebend.

Der Antrag des Klägers zielte auf die Aufhebung des Beitragsbescheids vom 23. April 2008 ab, welcher den vom Kläger zu entrichtenden Zahlungsbetrag für 2007 als Beitrag und für 2008 als Beitragsvorschuss auf insgesamt 366.653,10 EUR festsetzte. Soweit das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss für die Festsetzung des Streitwerts auf die sich aus der Veranlagung zu unterschiedlichen Gefahrenklassen ergebende Beitragsdifferenz abstellt, findet dies nach dem klaren Wortlaut des [§ 52 Abs. 3 GKG](#) ("bezahlte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt") im Gesetz keine Stütze (dementsprechend Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 10. Juni 2010 - [B 2 U 4/10 B](#) -, zitiert nach juris Rn. 12 f.; so im Ergebnis auch Urteile vom 22. September 2009 - [B 2 U 2/08 R](#) -, zitiert nach juris Rn. 50 und - [B 2 U 32/08 R](#) -, zitiert nach juris Rn. 26 f.).

Gemäß [§ 68 Abs. 3 GKG](#) ist das Verfahren über die Beschwerde gebührenfrei und werden Kosten nicht erstattet.

Der Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2011-04-01